

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 9. Mai

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Hilfswerk (S. 23). — Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen zu Kogzebüll, Kating und Katharinenheerd, Propstei Eiderstedt (S. 24). — Urheberrechtliche Gebühren für Aufführung kirchenmusikalischer Werke (S. 24). — Arbeiterlöhne (S. 25). — Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart (S. 25). — VIII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein am Montag, dem 3. Juni 1957, in Kiel (S. 25). — Veranstaltungen des Kirchenchorverbandes (S. 25). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 26). —

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1956.

III. Personalien (S. 26).

## Bekanntmachungen

### Hilfswerk

Kiel, den 17. April 1957.

Das Landeskirchenamt gibt nachstehendes Übereinkommen zwischen dem landeskirchlichen Hilfswerk mit dem Amt für Gemeindedienst der Hamburgischen Landeskirche bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 6063/57/IV/2/A 37.

\*

### Übereinkommen

zwischen

- a) dem Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst, Hamburg sowie dem Landesverband der Inneren Mission, Hamburg einerseits  
und  
b) dem Hilfswerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein, Kendsburg sowie dem Landesverband der Inneren Mission e. V. Schleswig-Holstein, Kendsburg andererseits

als den Landesstellen für die diakonische Arbeit im Gebiet ihrer Landeskirchen wird zur Regelung der aus der Nachbarschaft der Landeskirchen sich ergebenden Fragen in der diakonischen Arbeit folgendes Übereinkommen getroffen:

I.

Jede Landesstelle nimmt grundsätzlich die diakonischen Aufgaben in ihrem Bereich ohne Rücksicht auf die politischen Grenzen wahr.

Unter Berücksichtigung der unter II aufgezählten Ausnahmen erstreckt sich der Arbeitsbereich der Landesstellen insbesondere auf die übergemeindlichen Aufgaben und die Anstalten.

II.

Wo der Bereich der Landeskirche nicht mit den Grenzen des Landes übereinstimmt, übernimmt in Gemeinden, die staatlich zu einem anderen Land gehören, die kirchliche Lan-

desstelle dieses Landes die diakonischen Aufgaben auftragsweise für die andere kirchliche Landesstelle:

- a) wenn das Schwergewicht der Aufgaben mehr durch den Verkehr mit Behörden und Verbänden als durch landeskirchliche Zugehörigkeit bestimmt wird.  
Hierzu gehören insbesondere die staatlich genehmigungspflichtigen Haus- und Straßensammlungen, die Arbeit in Zusammenhang mit der Hilfsgemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände sowie die Aufgaben der Anstalts- und Fachverbandsarbeit, sofern die unter Abs. 1 genannte Voraussetzung vorliegt.  
b) die offene und halboffene Fürsorge in der kirchlichen Betreuungarbeit.

III.

Kosten, die den Landesstellen durch die Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag der anderen Landesstelle gemäß dieser Vereinbarung entstehen, werden erstattet. Hierzu müssen Umfang der Arbeit und Höhe der zu erstattenden Kosten jeweils für ein Jahr im voraus festgesetzt und der zuständigen Landeskirche zur Genehmigung vorgelegt werden.

Kein Vertreter einer Landesstelle ist ermächtigt, Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, einzugehen, durch die seine oder die andere Landeskirche gebunden wird.

IV.

Alle Fragen, die sich auf Grund dieses Übereinkommens in der gemeinsamen Arbeit ergeben, insbesondere auch die auf Grund dieser Übereinkunft noch etwa erforderlichen Abgrenzungen, werden in einem Ausschuß festgelegt, in den jede Landesstelle Vertreter entsendet. Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen.

Er soll darüber hinaus bestrebt sein, das Zusammenwirken beider Landeskirchen in der diakonischen Arbeit zu fördern.

V.

Dieses Übereinkommen tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und ist zunächst für ein Jahr gültig. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der an dem Übereinkommen beteiligten Stellen Änderungen gewünscht werden.

Die bisherige Vereinbarung über die Angleichung der Hilfswerkarbeit vom 29. April 1946 wird gleichzeitig aufgehoben.

Schleswig, den 11. April 1957  
gez. D. Wester

Bevollmächtigter des Evangelischen Hilfswerks und Vorsitzender des Landesverbandes der Inneren Mission Schleswig-Holstein

Hamburg, den 12. März 1957  
gez. D. Serntsch

Bevollmächtigter des Evangelischen Hilfswerks und Vorsitzender des Landesverbandes der Inneren Mission Hamburg

#### Urkunde

über die Vereinigung der Pfarrstellen zu Kogebüll, Kating und Katharinenheerd, Propstei Eiderstedt.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Eiderstedt wird hiermit folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Kogebüll, Kating und Katharinenheerd werden zu einer Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Kogebüll vereinigt.

(2) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt erstmalig durch bischöfliche Ernennung. Bei Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindevahl wird die Wahl nach Präsentation durch die vereinigten Kirchenvorstände von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aller Gemeinden in einer Wahlhandlung vorgenommen.

#### § 2

(1) Das Gehalt für den Inhaber der gemeinsamen Pfarrstelle ist

- zu 45 % von der Kirchengemeinde Kogebüll,
- zu 30 % von der Kirchengemeinde Kating und
- zu 25 % von der Kirchengemeinde Katharinenheerd

aufzubringen.

(2) Daneben übernehmen:

- a) Die Kirchengemeinde Kogebüll die Stellung und Unterhaltung des Pastorats für den Inhaber der gemeinsamen Pfarrstelle,
- b) die Kirchengemeinde Kating 60 % und die Kirchengemeinde Katharinenheerd 40 % der aus der Kirchenkasse an den Inhaber der gemeinsamen Pfarrstelle zu zahlenden Fuhrkostenentschädigung, deren Höhe durch das Landeskirchenamt festgesetzt wird.

#### § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Urkunde vom 1. Juli 1929 über die Vereinigung der Pfarrstellen zu Kating und Katharinenheerd, Propstei Eiderstedt (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1929 Seite 133) außer Kraft.

Kiel, den 9. April 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

L. S.

Otte

J.-Nr. 5030/57/VII/4/Kogebüll 2.

Urheberrechtliche Gebühren für Aufführung kirchenmusikalischer Werke.

Kiel, den 4. Mai 1957.

Der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1951, Seite 70, auszugsweise veröffentlichte Vertrag vom 11. Juni 1951 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA ist durch den Vertrag vom 11. Februar / 8. März 1957 ersetzt worden. Der neue Vertrag berücksichtigt die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen der Lohn- und Preisverhältnisse. Die Vereinbarungen des Vertrages lauten:

#### 1.

Die GEMA erteilt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages den Kirchen, den Kirchengemeinden und den Mitgliedern der der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands, Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland) für Konzerte, die von ihnen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden, die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden gesamten Werkebestandes.

#### 2.

- a) Die Aufführungsgenehmigung wird — abgesehen von Konzerten der verfaßten Kirche und der kirchenmusikalischen Verbände — nur für solche Konzerte erteilt, die am Sitz des jeweiligen Veranstalters stattfinden.
- b) Die Aufführungsgenehmigung bezieht sich nur auf konzertmäßige, d. h. nicht bühnenmäßige Aufführungen.
- c) Die Aufführungsgenehmigung erstreckt sich nur auf die unmittelbare Darbietung der Musikwerke durch ausübende Musiker.
- d) Gesellige Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik fallen nicht unter den Vertrag.

#### 3.

- a) Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen sind nicht berechtigt, die Aufführungsgenehmigung ohne Einwilligung der GEMA auf Dritte zu übertragen.
- b) Veranstaltungen Dritter, an denen sich die Kirchen, die Kirchengemeinden oder die Mitglieder der Organisationen der Zentralstelle organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise, z. B. durch Mitwirkung, beteiligen, sind durch den Vertrag nicht abgegolten.
- c) Das Recht zur Aufführung schließt nicht die Berechtigung zur mechanischen Vervielfältigung der aufgeführten Werke (Ausnahme auf Schallplatte, Band, Draht, usw.) ein.

#### 4.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Aufführungsgenehmigung an die GEMA jährlich einen Pauschalbetrag von

DM 15 000,— (fünfzehntausend),

der am 1. Oktober jeden Jahres fällig ist.

#### 5.

- a) Die Evangelische Kirche in Deutschland beauftragt die Zentralstelle, der GEMA vierteljährlich, spätestens bis zum 15. eines jeden zweiten Quartalmonats, für das vorangegangene Vierteljahr alle unter den Vertrag fallenden Konzerte der Kirchen, der Kirchengemeinden und der Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen

bekanntzugeben und dieser Mitteilung gleichzeitig je ein Programm der Konzerte beizufügen.

- b) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Zentralstelle verpflichten sich, die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anzuhalten. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß auch jedes als Zugabe aufgeführte Werk in die Programme aufgenommen wird. Wenn ein Musikwerk nicht im Original aufgeführt wird, ist außer dem Komponisten des Originalwerkes auch der Bearbeiter anzugeben.
- c) Die Zentralstelle ist verpflichtet, für jeden Fall, in dem die Vorlage eines Programmes schuldhaft unterlassen wird, an die GEMN einen Betrag von DM 10,— zu entrichten. Die GEMN soll darüber hinaus berechtigt sein, das fehlende Programm auf andere Weise zu beschaffen und die Zentralstelle mit den dadurch entstehenden Unkosten zu belasten.

6.

Durch den in Ziff. 4 vereinbarten Pauschalbetrag sind nur solche Konzerte abgegolten, die der GEMN nach Ziff. 5 a des Vertrages zu melden sind. Alle anderen Konzerte fallen nicht unter den Vertrag. Die GEMN ist berechtigt, für derartige Konzerte die normalen Tarifbeträge zu beanspruchen.

7.

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957 geschlossen, verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird zwischen den Parteien das für den Sitz der GEMN zuständige Amts- bzw. Landgericht vereinbart.

Die Kirchenvorstände werden um Beachtung des Vertrags und Unterrichtung der Kirchenmusiker gebeten.

Die Programme der unter den Vertrag fallenden Veranstaltungen sind in je vierfacher Ausfertigung unmittelbar nach der Veranstaltung an die Geschäftsstelle des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker in Preetz, Kirchenstraße 39, einzusenden, vergleiche Ziffer 5 des Vertrages. Die Angabe des Eintrittsgeldes ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr erforderlich. Es wird besonders hervorgehoben, daß die vollständige und unverzügliche Vorlage der Programme zur Vermeidung von Vertragsstrafen erforderlich ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 6213/57/IX/2/O 100.

## Arbeiterlöhne

Kiel, den 4. Mai 1957.

Für die Bemessung der Stundenlöhne der unter die LOB fallenden Arbeiter gilt seit dem 1. April 1957 der Ländertarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957. Es ist hierzu die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 24. April 1957 — 5988/57 — ergangen.

Die Stundenlöhne der Arbeiter im Hamburger Teil der Landeskirche richten sich vom gleichen Zeitpunkt ab nach dem Hamburger Lohntarifvertrag Nr. 4 vom 2. April 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 7824/57 — IX/2 — H 4.

Institut für Kirchenbau und Kirchliche Kunst der Gegenwart.

Kiel, den 29. April 1957.

In Marburg (Lahn) ist in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages und mit der Theologischen Fakultät der Universität Marburg als Einrichtung der Ev. Kirche in Deutschland ein Institut für Kirchenbau und Kirchliche Kunst der Gegenwart gegründet, dessen Leitung in den Händen des Professors D. Heinrich Laag liegt.

Das Institut will den Kirchenbau der Gegenwart in seinen architektonisch-künstlerischen, liturgischen und dogmatischen Beziehungen und Ausstrahlungen wissenschaftlich erfassen. Ein Diapositiv- und Lichtbildarchiv, verbunden mit Bibliothek und Zeitschriftensammlung, bildet den Kern des Instituts und steht allen denen zur Verfügung, die sich mit dem modernen Kirchenbau und moderner kirchlicher Kunst befassen. Gastvorlesungen und -übungen namhafter Autoritäten sowie die besondere Berücksichtigung des Kirchenbaues und seiner Geschichte in den Vorlesungen der Fakultät sollen dem Ziel dienen, das Institut zu einem Mittelpunkt der Forschungs- und Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Kirchenbaues zu machen. Besonderer Wert wird dabei auf die Zusammenarbeit mit den staatlichen Hochschulen und Instituten gelegt, an denen der architektonische und künstlerische Nachwuchs herangebildet wird. Gemeinsame Freizeiten der jungen Theologen und der heranwachsenden Architektur- und Kunstgeneration sind geplant.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 18517/56/IV/10/M 15.

VIII. Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein am Montag, dem 3. Juni 1957 in Kiel.

9.00 Uhr Gottesdienst in der Jacobi-Kirche, Propst Sontag,  
10.15 Uhr Verbandstag im Jacobi-Gemeindesaal, Eckernförder Allee: Vortrag des Herrn Landeskirchenamtspräsidenten Dr. Ephe,

13.30 Uhr gemeinsames Mittagessen Gaststätte „Bellevue“, anschließend Dampferfahrt nach Laboe, dort gemeinsame Kaffeetafel, Abschlußveranstaltung.

Anmeldungen zur Teilnahme sind möglichst bald (Stimmrechtigte Vertreter der Propsteigruppen namentlich bis zum 25. Mai 1957) an den Vorsitzenden, Bürovorsteher Chr. Saff, Kendsburg, Materialhofstraße 1 a, erbeten.

J.-Nr. 6384/57/IX/2/H 15.

Veranstaltungen des Kirchenchorverbandes.

Der Verband ev. Kirchenchöre teilt folgende Veranstaltungen mit:

a) Vom Dienstag, dem 11. Juni, bis Donnerstag, dem 13. Juni, findet im Martinshaus Kendsburg eine Arbeitstagung „Liturgie auf dem Dorfe“ statt. Die Tagung wird gehalten von Dr. Otto Brodke, Hamburg, und Kirchenmusikdirektor Erwin Jillingner, Lübeck (Orgel).

Anreise bis 11. 6. vormittags 10 Uhr.

Eingeladen sind alle Pastoren und Organisten, Kantoren und Chorsänger sowie interessierte Laien, mit Frauen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung insgesamt 18,50 DM. Bettwäsche 1,25 DM, Tagungsbeitrag 6,50 DM.

Anmeldungen werden bis zum 1. Juni an Kantor Alfred Dressel, Preetz, Kirchenstraße 39, erbeten.

- b) Auch in diesem Jahre soll wieder (zum dritten Male) eine Singefahrt nach G o s j a u / Oberösterreich (ca. 800 m hoch) gemacht werden.

Singeleiter ist Kantor Meyer, Kirchenmusikdirektor, Hannover.

Zeit: 6. Juli (Abfahrt) — 23. Juli (Ankunft) 1957; Abfahrten ab Flensburg bzw. Kiel mit Autobussen. Übernachtung am ersten Tage in Lauterbach/Sessen. Fahrtkosten hin und zurück DM 65,—; Aufenthalt für 14 Tage in Gosau Unterkunft und Verpflegung insgesamt 550,— österr. Sch. = 90,— DM.

Eingeladen sind alle Pastoren, Kirchenmusiker, Chorsänger mit Frauen, alle, die Freude an der Musica Sacra mit einem Erholungsurlaub in einer evang. Gemeinde im Hochgebirge (Dachsteingebiet) verbinden möchten.

Anmeldungen möglichst umgehend an Pastor Dr. Gerhard Schröder, Sörup, Gartenstraße 5, erbeten. Die Angemeldeten erhalten ein Rundschreiben, aus dem alles nähere ersehen werden kann.

J.-Nr. 7610/57/IX/2/Q 17.

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die 3. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Wandsbeck, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf einzusenden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5337/57/III/4/Wandsbek Chr. 2 b.

## Personalien

### Ernannt:

- Am 12. April 1957 mit Wirkung vom 1. Mai 1957 der Pastor Johannes Gerber, bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Sandewitt, Propstei Flensburg;
- am 2. Mai 1957 der Pastor Helmut Völcker, 3. 3. in Lohbrügge, zum Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

### Berufen:

- Am 2. Mai 1957 der Pastor Joachim Meuffer, 3. 3. in Weddingstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Weddingstedt, Propstei Norderdithmarschen.

### Eingeführt:

- Am 7. April 1957 der Pastor Johannes Köppen als Pastor der Kirchengemeinde Nübel, Propstei Südangeln;
- am 7. April 1957 der Pastor Oswald Krause als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg;
- am 14. April 1957 der Pastor Rudolf Baron als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Segeberg, Propstei Segeberg;
- am 14. April 1957 der Pastor Hellmut Gronau als Pastor der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel;
- am 22. April 1957 der Pastor Johannes Gerber als Pastor der Kirchengemeinde Sandewitt, Propstei Flensburg.